Nummer: M Betrieb:

# Betriebsanweisung

# für Elevatoren/Becherwerke

##### Musterbetrieb

Bearbeitungsstand: 10/23

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: ***Musterbereich***

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **1. Anwendungsbereich** |  |
|  | Betrieb von Becherwerken |  |
|  | 2. Gefahren für Mensch und Umwelt |  |
|  | * Einzugsgefahr, Quetsch- und Scherstellen am laufenden Elevator * Absturzgefahr, herabfallendes oder herausgeschleudertes Material * Elektrische Gefahren an stromführenden Teilen |  |
| 3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln | | |
|  | * Betriebsanleitung des Herstellers beachten. * Nur mit anmontierten, intakten Schutzeinrichtungen betreiben. * Keine Arbeiten im Gefahrbereich laufender Becherwerke durchführen. * Sicherheits- und Schutzeinrichtungen nicht eigenmächtig entfernen oder unwirksam machen. * Noteinrichtungen regelmäßig kontrollieren. * Bei Reparaturen die Netztrenneinrichtung ausschalten und durch Schloss sichern. * Arbeiten am Förderstrang nur bei vorhandener Rücklaufsperre. Vor dem Hineinlehnen in den Schacht Förderstrang oben formschlüssig abfangen. * Die Arbeiten nur von sicherem Stand aus (z.B. Arbeitsbühne, Hubarbeitsbühne, Gerüst, fahrbares Arbeitsgerüst) ausführen. * Auf ausreichende Beleuchtung z.B. im Becherwerkskeller achten. * Für Arbeiten am Elevatorkopf ggf. Kran/Hebezeuge verwenden. * Nach Reparatur Schutzeinrichtungen wieder anbringen und befestigen. * Erst Einschalten, wenn sichergestellt ist, dass sich niemand im Gefahrbereich befindet. |  |
| 4. Verhalten bei Störungen | | |
|  | * Anlage abstellen und vom Fachpersonal Störung beheben lassen. * Vorgesetzte informieren. * Maschine muss über Netztrenneinrichtung abgeschaltet und während der Störungsbeseitigung gegen Wiedereinschalten gesichert werden, z. B. Netztrenneinrichtung abschließen. * Störungsbeseitigungen nur nach vorheriger Einweisung und Absprache vornehmen. |  |
| 5. Erste Hilfe | | |
|  | * Ersthelfer heranziehen. * **Notruf: 112** * Unfall melden. * Durchgeführte Erste – Hilfe – Leistungen immer im Verbandsbuch eintragen. |  |
| 6. Instandsetzung | | |
|  | * Instandhaltung (Wartung, Reparatur) nur von qualifizierten und beauftragten Personen durchführen lassen. * Nach Instandhaltung sind die Schutzeinrichtungen zu überprüfen. * Bei der Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten. * Regelmäßige Prüfungen (z.B. elektrisch, mechanisch) durch befähigte Personen. |  |

Datum:

|  |  |
| --- | --- |
| Nächster  Überprüfungstermin: | Unterschrift: Unternehmer/Geschäftsleitung |